

BITKOM-Positionspapier zur Unternehmensbesteuerung

Steuerpolitische Prioritäten für die 17. Legislaturperiode

13. Oktober 2009

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.300 Unternehmen, davon 950 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Zusammenfassung

Anlässlich der gegenwärtig stattfindenden Koalitionsverhandlungen für die 17. Legislaturperiode regt BITKOM folgende Sofortmaßnahmen für ein steuerpolitisches 100-Tage-Programm der neuen Bundesregierung an:

- Entschärfung der Zinsschranke (§§ 4h EStG, 8a KStG);
- Einführung einer Konzernklausel für Verluste bei Gesellschafterwechseln (§ 8c KStG);
- Rückführung gewerbsteuerlicher Hinzurechnungen (§ 8 Nr. 1 GewStG);
- Ausweitung der Möglichkeiten zur Verlustverrechnung (§§ 10d EStG, 10a GewStG).

Ansprechpartner
Thomas Kriesel
Bereichsleiter
Steuern, Allgemeine
Rechtsfragen des
Unternehmens und
Mittelstandsfinanzierung
Tel.: +49.30.27576-146
Fax: +49.30.27576-409
t.kriesel@bitkom.org

Darüber hinaus hält BITKOM mittelfristig weitere Strukturverbesserungen in der deutschen Unternehmensbesteuerung für notwendig:

- Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung;
- Modifizierung der Gewerbesteuer;
- Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung für Konzerne;
- Besteuerung von Funktionsverlagerungen nach internationalen Standards;
- Beseitigung der Umsatzsteuerbelastung für Kooperationen zwischen Wirtschaft und Öffentlicher Hand;
- Freistellung von Produktions- und Handelsunternehmen von der Kreditaufsicht;
- Wirtschaftsfreundliche Ausgestaltung des internationalen Steuerrechts;
- Gewährleistung von Rechtssicherheit im Steuerrecht.

Präsident
Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

BITKOM-Positionspapier zur Unternehmensbesteuerung
Steuerpolitische Prioritäten für die 17. Legislaturperiode
Seite 2

Inhalt	Seite
1 Allgemeines	3
2 Steuerpolitische Sofortmaßnahmen (100-Tage-Programm)	3
2.1 Zinsschranke abmildern	3
2.2 Verluste bei Beteiligungswechsel erhalten.....	5
2.3 Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen zurückführen	6
2.4 Beschränkungen der Verlustverrechnung lockern	6
3 Strukturverbesserungen der deutschen Unternehmensbesteuerung..	8
3.1 Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) einführen ...	8
3.2 Gewerbesteuer modifizieren	8
3.3 Konzernbesteuerung modernisieren	9
3.4 Funktionsverlagerungen nach internationalen Standards besteuern.....	10
3.5 Umsatzbesteuerung von Public-Private-Partnerships (PPP) überdenken.	10
3.6 Keine Kreditaufsicht für Produktions- und Handelsunternehmen	11
3.7 Internationales Steuerrecht wirtschaftsfreundlich ausgestalten	11
3.8 Rechtssicherheit im Steuerrecht gewährleisten	12

BITKOM-Positionspapier zur Unternehmensbesteuerung

Steuerpolitische Prioritäten für die 17. Legislaturperiode

Seite 3

1 Allgemeines

Ende des Jahres 2009 befindet sich die deutsche Wirtschaft mitten in einer der schlimmsten Wirtschaftskrisen in der Geschichte der Bundesrepublik. Zwar deutet sich derzeit ein leichter konjunktureller Aufwärtstrend an, dieser kann jedoch noch nicht als gefestigt bezeichnet werden. Vielmehr halten sich derzeit positive und negative Meldungen zur Lage der Unternehmen die Waage. Viele, vor allem mittelständische, Unternehmen befinden sich Ende 2009 in einer Existenz bedrohenden Situation. Mit einem weiteren Anstieg der Unternehmensinsolvenzen ist zu rechnen.

In dieser Situation sollte die neue Bundesregierung schnellstmöglich weitere Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung des wirtschaftlichen Aufwärtstrends einleiten. Dabei haben Verbesserungen der Unternehmensbesteuerung in Deutschland besondere Priorität. Notwendig ist zum einen, Krisen verschärfende Elemente in der Unternehmensbesteuerung zu beseitigen. Dies sollte schnellstmöglich, noch innerhalb der ersten 100 Tage der 17. Legislaturperiode erfolgen. Zum anderen müssen zur Stützung der Konjunktur und zur Sicherung des Unternehmensstandorts Deutschland im Verlauf der 17. Legislaturperiode weitere steuerliche Änderungen auf den Weg gebracht werden.

2 Steuerpolitische Sofortmaßnahmen (100-Tage-Programm)

Damit die Unternehmen zur Überwindung der Wirtschaftskrise wieder Fuß fassen können, müssen dringend besonders wirtschaftsfeindliche Komponenten der deutschen Unternehmensbesteuerung revidiert werden, die zu Substanzbesteuerung und zu Liquiditätsengpässen bei den Unternehmen führen. Die Unternehmensbesteuerung muss so ausgestaltet sein, dass sie krisenbedingte Liquiditäts- und Finanzierungsengpässe der Unternehmen nicht weiter verschärft.

2.1 Zinsschranke abmildern

Nach der Grundkonzeption der Zinsschranke (§§ 4h EStG, 8a KStG) kann ein Unternehmen Zinsaufwendungen oberhalb einer Freigrenze nur bis zur Höhe von 30% seines operativen Gewinns (EBITDA) als Betriebsausgaben abziehen. Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen erhöhen die steuerliche Bemessungsgrundlage und damit die Steuerlast.

Anders als die Vorgängerregelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung erfasst die Zinsschranke nicht nur Zinsen für Darlehen an Gesellschafter oder nahe stehende Personen, sondern sie gilt für sämtliche Zinsaufwendungen eines konzernangehörigen Unternehmens, also z.B. auch für Zinsen auf Kredite von Banken und Sparkassen. Damit orientiert sich die Zinsschranke nicht mehr am Ziel der Bekämpfung missbräuchlicher Ergebnisverlagerungen, sondern sanktioniert ohne Unterschied jegliche Fremdfinanzierung, die über den gesetzlich akzeptierten Umfang hinausgeht. Ebenso kommt es nicht wie bei der Vorgängerregelung lediglich zu einer Verlagerung der steuerlichen Folgen, sondern zu einer Erhöhung des steuerlichen Gewinns.

BITKOM-Positionspapier zur Unternehmensbesteuerung **Steuerpolitische Prioritäten für die 17. Legislaturperiode**

Seite 4

Zwar sieht das Gesetz mit der sogenannten Escape-Klausel (§ 4h Abs. 2 Buchst. c EStG) die Möglichkeit vor, der Zinsschranke auszuweichen. Die hierfür geltenden Voraussetzungen können aber wegen der vorgegebenen Kürzung von Beteiligungsbuchwerten die wenigsten Unternehmen erfüllen. Selbst bei einer ausgewogenen Konzernfinanzierung bleibt damit die ganz überwiegende Mehrzahl der Inlandskonzerne von der Escape-Klausel ausgeschlossen.

Die besondere Gefahr der Zinsschranke besteht in ihrer nachteiligen Auswirkung auf die Liquidität der Unternehmen und in ihrer Krisen verschärfenden Wirkung. Gegenwärtig zeigt sich die Fehlkonstruktion der Zinsschranke besonders deutlich. Der erhöhte krisenbedingte Fremdfinanzierungsbedarf und die von den Kreditinstituten geforderten Risikoaufschläge führen zu höherem Zinsaufwand. Gleichzeitig brechen Umsätze und Gewinne ein, so dass sich auch die Bezugsgröße für den abziehbaren Zinsaufwand reduziert. Infolgedessen verschlimmert die Besteuerung die ohnehin schon schwierige Lage der Unternehmen.

Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes hat der Gesetzgeber zwar die Freigrenze für weiterhin unbeschränkt steuerlich abziehbare Zinsaufwendungen von 1 Mio. auf 3 Mio. Euro heraufgesetzt. Allerdings gilt diese erweiterte Ausnahme nur bis zum Jahresende 2010. Des Weiteren ist diese Notlösung noch nicht ausreichend, um die nicht gerechtfertigten Nachteile der Zinsschranke für die gesamte Wirtschaft zu vermeiden. Unternehmen mit hohem Fremdkapitalbedarf sind nach wie vor nachteiliger von den Auswirkungen betroffen als vom Gesetzgeber ursprünglich angenommen.

BITKOM-Empfehlungen zur Zinsschranke:

Bei der Zinsschranke können kurzfristig Erleichterungen für die Unternehmen realisiert werden, ohne die Grundkonzeption der Zinsschranke insgesamt in Frage zu stellen. Anpassungen bei der Freigrenze reichen jedoch allein nicht aus. Damit die schädlichen Auswirkungen der Zinsschranke ihren Nutzen für das Steueraufkommen nicht überwiegen, regen wir folgende Maßnahmen an:

- Erhöhung des abzugsfähigen Zinsanteils von 30 Prozent auf 50 Prozent des EBITDA;
- Einrichtung einer Vortragsmöglichkeit für ungenutztes EBITDA-Potenzial zur Verrechnung mit zukünftigen Zinsaufwendungen;
- Umwandlung der Freigrenze für voll abzugsfähige Zinsaufwendungen in einen dauerhaft geltenden Freibetrag von 3 Mio. Euro;
- Technisch befriedigende Ausgestaltung der sogenannten Escape-Möglichkeit: entweder Verzicht auf eine Beteiligungsbuchwertkürzung für Auslandsgesellschaften (analog BMF-Schreiben vom 15. Dezember 1994, BStBl. I 1995, 25, Tz. 90 zu § 8a KStG a.F.) oder Ergänzung um eine Holdingregelung analog § 8a Abs. 4 KStG a.F., wonach eine Escape-Möglichkeit nur auf der Ebene der Konzernobergesellschaft zulässig ist, dort aber ohne Beteiligungsbuchwertkürzung (vgl. auch Formulierungshilfe des Bayerischen Finanzministeriums im Zusammenhang mit dem JStG 2009); darüber hinaus praxisgerechte Ausgestaltung der Regelungen zur schädlichen Gesellschaf-

BITKOM-Positionspapier zur Unternehmensbesteuerung

Steuerpolitische Prioritäten für die 17. Legislaturperiode

Seite 5

terfremdfinanzierung, insbesondere Beschränkung des § 8a Abs. 3 KStG auf das Inland;

- Beschränkung der Zinsschranke auf Gesellschafterdarlehen (analog § 8a KStG a.F. bzw. entsprechende US-Regelung des § 163(j) Internal Revenue Code).

2.2 Verluste bei Beteiligungswechsel erhalten

Nach § 8c KStG entfallen Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft mit steuerlicher Wirkung voll oder anteilig, wenn sich die Struktur ihrer Anteilseigner ändert. Die Regelung führt zu einer systemwidrigen Beschränkung der Verlustverrechnung bis hin zu einem vollständigen Verlustabzugsverbot. Sie ist nicht zielgenau auf eine Bekämpfung missbräuchlicher Steuergestaltungen ausgerichtet, sondern verhindert aufgrund ihres weiten, nicht differenzierenden Anwendungsbereichs eine Verlustverrechnung auch dann, wenn ein Gestaltungsmissbrauch überhaupt nicht zu befürchten ist. Bei rein konzerninternen Neuzuordnungen von Beteiligungen bleiben die Verluste einer Tochtergesellschaft nicht einmal dann erhalten, wenn sich an der mittelbaren Gesellschafterstellung der Konzernobergesellschaft überhaupt nichts ändert.

Die Vorschrift des § 8c KStG verhindert konzerninterne Umstrukturierungen zur strategischen Neuausrichtung und eine entsprechende Umgliederung eines Konzerns als Reaktion auf die Wirtschaftskrise. Da Umstrukturierungen nicht mehr steuerneutral möglich sind, unterbleiben sie. Damit behindert die Beschränkung der Verlustanerkennung nach § 8c KStG erheblich eine den Marktbedürfnissen optimal angepasste und flexible Konzernstruktur, ohne dass der Fiskus dadurch Steuermehraufkommen generieren könnte. Eine Rechtsänderung würde also insoweit nicht zu Steuermindereinnahmen führen.

BITKOM-Empfehlungen zur Ausgestaltung des § 8c KStG:

Steuerrechtliche Vorgaben, wonach Verlustvorträge bei Anteilseignerwechsel von Kapitalgesellschaften ausnahmslos entfallen, sind unverhältnismäßig und auch zur Bekämpfung missbräuchlicher Steuergestaltungen nicht gerechtfertigt. Deshalb sollten von der Regelung des § 8c KStG folgende Ausnahmen vorgesehen werden:

- Einführung einer Konzernklausel, wonach Verluste erhalten bleiben, soweit Unternehmensbeteiligungen lediglich innerhalb eines bestehenden Konzerns veräußert werden; eine solche Konzernklausel muss auch Eingang in das Umwandlungssteuerrecht finden, damit bei rein konzerninternen Umwandlungsvorgängen keine Verluste untergehen; zumindest dürfen Änderungen im mittelbaren Gesellschafterbestand keine Auswirkungen auf die steuerlichen Verluste einer Einzelgesellschaft haben;
- Einführung einer dauerhaften Sanierungsklausel, wonach Verluste einer notleidenden Gesellschaft im Sanierungsfall erhalten bleiben.

BITKOM-Positionspapier zur Unternehmensbesteuerung

Steuerpolitische Prioritäten für die 17. Legislaturperiode

Seite 6

2.3 Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen zurückführen

Die Einbeziehung ertragsunabhängiger Elemente in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer führt zu Substanzbesteuerung. Sie verstößt gegen das Gebot einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen und erschwert den Unternehmen das Überleben in der Wirtschaftskrise. Die Hinzurechnung von Zinsen und Finanzierungsanteilen in Mieten, Pachten und Lizenzzahlungen nach § 8 Nr. 1 GewStG ist daher abzulehnen.

BITKOM-Empfehlungen zu gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen:

Die Hinzurechnung von Zinsen und Finanzierungsanteilen in Mieten, Pachten und Lizenzgebühren unterbleibt. Aus Rücksicht auf die kommunalen Haushalte könnten die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen sukzessive zurückgeführt werden, indem die maßgeblichen Finanzierungsbestandteile um fünf Prozentpunkte pro Jahr abgesenkt werden.

Zumindest sollte für die Dauer der derzeitigen Wirtschaftskrise die Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer ausgesetzt werden.

2.4 Beschränkungen der Verlustverrechnung lockern

Die sogenannte Mindestbesteuerungsregelung in § 10d Abs. 2 EStG und § 10a GewStG beschränkt für Unternehmen die steuerliche Verrechnung von Verlusten aus Vorjahren mit Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres auf 60 Prozent des 1 Mio. Euro übersteigenden Gewinns. Die international unübliche Regelung stellt einen erheblichen Nachteil für den Investitionsstandort Deutschland dar. Sie verletzt das Leistungsfähigkeitsprinzip, da Gewinne auch bei solchen Unternehmen besteuert werden, die aufgrund von Verlusten in der Vergangenheit noch keinen nachhaltigen Wertzuwachs erzielt haben.

Die mit der Mindestbesteuerung erreichte zeitliche Streckung von Verlustvorträgen verursacht Liquiditäts- und Zinsbelastungen der Unternehmen. Gerade Liquidität benötigen die Unternehmen jedoch dringend in Krisenzeiten und zu Beginn einer wirtschaftlichen Erholung, um investieren und den Anschluss an die Marktentwicklung halten zu können. Insbesondere Unternehmen mit stark volatilem Geschäftsverlauf (z.B. Halbleiterindustrie) laufen darüber hinaus Gefahr, Verluste aufzubauen, die sie steuerlich überhaupt nicht verrechnen können.

BITKOM-Empfehlungen zur Verlustverrechnung:

Steuersystematisch richtig wäre allein die uneingeschränkte Abschaffung der Mindestbesteuerung. Im Hinblick auf etwaige Haushaltsrisiken wäre allerdings auch eine stufenweise Abschaffung der Mindestbesteuerung zu akzeptieren. Hierfür kämen folgende Alternativen in Betracht:

- Anhebung des abzugsfähigen Anteils der Verlustvorträge von 60% auf 75% (Vorbild Österreich);

BITKOM-Positionspapier zur Unternehmensbesteuerung

Steuerpolitische Prioritäten für die 17. Legislaturperiode

Seite 7

- Anhebung des abzugsfähigen Anteils der Verlustvorträge um jährlich 10%-Punkte (Abschaffung der Mindestbesteuerung im Verlauf der 17. Legislaturperiode);
- Begrenzung der Mindestbesteuerung auf Altverluste.

Eine in der Wirtschaftskrise für viele Unternehmen existenziell wichtige kurzfristige Stärkung ihrer Finanzkraft könnte wie folgt erreicht werden:

- Ausweitung von Verlustrücktragsmöglichkeiten bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer; dabei sollte sowohl der Höchstbetrag für rücktragsfähige Verluste angehoben als auch der Rücktragszeitraum verlängert werden. Während der Verlustvortrag seine Wirkung erst entfaltet, wenn das Unternehmen nach überstandener Krise wieder Gewinne erwirtschaftet, macht sich der Verlustrücktrag bereits während der Krise positiv bemerkbar. Zudem begünstigt der Verlustrücktrag nur solche Unternehmen, die in der Vergangenheit ihre Gewinne ordnungsgemäß in Deutschland versteuert haben. Zur zielgenauen Umsetzung dieser Maßnahme könnte ihre Anwendung auf Verluste aus Geschäftsjahren beschränkt werden, die in 2009 enden.
- Aussetzung der Mindestbesteuerung für einen Zeitraum von 2 Jahren.

BITKOM-Positionspapier zur Unternehmensbesteuerung

Steuerpolitische Prioritäten für die 17. Legislaturperiode

Seite 8

3 Strukturverbesserungen der deutschen Unternehmensbesteuerung

Auch nach Überwindung der Wirtschaftskrise sind weitere Maßnahmen erforderlich, um den anstehenden Wirtschaftsaufschwung zu unterstützen und um die deutsche Volkswirtschaft in die Lage zu versetzen, ein höheres Wachstum zu erzielen. Denn erfahrungsgemäß führt ein starkes Wachstum des Bruttoinlandsprodukts zu sinkender Arbeitslosigkeit und steigenden Steuereinnahmen des Staates. Wettbewerbsfähigkeit, Wachstums- und Beschäftigungspotenziale der Unternehmen in Deutschland werden nicht zuletzt durch die steuerlichen Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst. Würden im deutschen System der Unternehmensbesteuerung einige strukturelle Defizite beseitigt, könnten sich die Wachstumspotenziale der deutschen Unternehmen noch viel besser entfalten.

3.1 Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) einführen

Forschung und Entwicklung (FuE) sind Schlüsselfaktoren für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft. FuE-Aktivitäten sind jedoch auch mit hohen Kosten und Risiken verbunden. Deshalb sollte die Bereitschaft zur Aufnahme und Ausweitung von FuE-Aktivitäten mit Mitteln des Steuerrechts unterstützt werden. Deutschland verzichtet jedoch bisher auf eine steuerliche Förderung und verpasst so die Chance, den für den Standort so wichtigen Sektor der Spitzentechnologie weiter auszubauen. Hierin liegt auch ein nicht zu unterschätzender Nachteil für den Wettbewerb mit anderen europäischen Industriestandorten.

BITKOM-Empfehlungen zur steuerlichen Förderung von FuE:

Als Anreiz zur Steigerung von FuE ist die Einführung einer Steuergutschrift („Tax Credit“) gut geeignet. Hierbei wird ein bestimmter Anteil der Ausgaben eines Unternehmens für Forschung und Entwicklung auf seine Steuerschuld angerechnet. Viele OECD-Staaten haben damit bereits gute Erfahrungen gemacht.

Die Einführung einer steuerlichen Förderung für FuE ist besonders vordringlich und sollte kurzfristig realisiert werden, um Standortnachteile zu anderen Industriestaaten auszugleichen. Eine solche Förderung wäre auch gut geeignet, um die Wirtschaft zur Überwindung der Wirtschaftskrise zu stimulieren. Aufgrund der starken Belastung der öffentlichen Haushalte wäre eine Umsetzung im Verlauf des Jahres 2010 akzeptabel.

3.2 Gewerbesteuer modifizieren

Indem die geltende Gewerbesteuer Kosten des Unternehmens in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezieht, greift sie in die Substanz der Unternehmen ein. Diese Wirkung schwächt die Widerstandskraft der Unternehmen in der Krise und erhöht die Insolvenzgefahr.

Auch auf Seiten der Kommunen zeigen sich die Schwächen des derzeit geltenden Gewerbesteuersystems zunehmend deutlich. So fällt das Gewerbesteueraufkommen in den Kommunen sehr ungleichmäßig aus. Der gegenwärtig zu

BITKOM-Positionspapier zur Unternehmensbesteuerung

Steuerpolitische Prioritäten für die 17. Legislaturperiode

Seite 9

beobachtende Einbruch im Gewerbesteueraufkommen zeigt die Krisenanfälligkeit der Steuer, deren Hauptlast von nur wenigen großen Unternehmen getragen wird. Nicht zuletzt stand die Gewerbesteuer bisher einer umfassenden Systemreform der Unternehmensbesteuerung im Wege.

BITKOM-Empfehlungen zur Gewerbesteuer:

Die Gewerbesteuer sollte stringenter in das System der Unternehmensbesteuerung in Deutschland eingepasst werden. Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen sollten sukzessive zurückgeführt werden, so dass mittelfristig die Gewerbesteuer in die Körperschaftsteuer integriert und zu einer Gewinnsteuer weiterentwickelt werden kann.

Die Kommunalfinanzierung wird auf ein transparentes und zuverlässiges Fundament gestellt. Ein stetiges Aufkommen für die kommunalen Haushalte kann durch Ergänzungen um Zuweisungen aus der Lohn- und Umsatzsteuer gewährleistet werden. Hierfür existieren bereits mehrere detaillierte Modelle.

3.3 Konzernbesteuerung modernisieren

Das deutsche Steuerrecht kennt keine systematisch stringente Besteuerung von Konzernen. Die stattdessen in Deutschland geltende Organschaftbesteuerung ist hinsichtlich Voraussetzungen und Rechtsfolgen in den betroffenen Steuerarten (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) nicht abgestimmt. Zudem wurden die Möglichkeiten zur Bildung von steuerlichen Organschaften kontinuierlich eingeschränkt. Die Regeln über die steuerliche Organschaft erfüllen die Anforderungen an ein modernes Unternehmensteuerrecht im internationalen Steuerwettbewerb nicht mehr.

BITKOM-Empfehlungen zur Modernisierung der deutschen Konzernbesteuerung:

Deutschland sollte eine moderne Gruppenbesteuerung von Konzernen einführen, die eine grenzüberschreitende Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten der einzelnen Konzerngesellschaften zulässt. In eine solche Gruppenbesteuerung müssen auch Änderungen der Grunderwerbsteuer einbezogen werden. Die Übertragung von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Betriebsvermögen auch Grundstücke gehören, darf keine Grunderwerbsteuer mehr auslösen. Des Weiteren sollte die Lohnsteuer hinsichtlich der Besteuerung von Sachzuwendungen an Mitarbeiter in ein neues Konzept der Konzernbesteuerung eingebunden werden. Auf diese Weise könnte allen Mitarbeitern eines Konzerns in derselben Weise und nach denselben steuerlichen Vorgaben Vergünstigungen angeboten werden.

Kurzfristig muss das Erfordernis zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages als Voraussetzung für die Bildung einer Organschaft im Körperschaftsteuerrecht abgeschafft werden. Diese Formalie verursacht in der Unternehmenspraxis einen erheblichen administrativen Aufwand. Stattdessen sollte eine Beteiligung von 75 Prozent zur Begründung einer steuerlichen Organschaft ausreichen.

BITKOM-Positionspapier zur Unternehmensbesteuerung

Steuerpolitische Prioritäten für die 17. Legislaturperiode

Seite 10

3.4 Funktionsverlagerungen nach internationalen Standards besteuern

Die Besteuerung von sogenannten Funktionsverlagerungen trägt erheblich zum Negativ-Image des deutschen Steuerrechts im Ausland bei. Die entsprechenden Regelungen (§ 1 Abs. 3 S. 9 ff. AStG) sind international nicht abgestimmt, so dass es zu Doppelbesteuerungen in diesem Bereich kommen kann. Da im Rahmen der Besteuerung von Funktionsverlagerungen auch bloße Gewinnpotenziale, also noch nicht realisierte Gewinnaussichten, erfasst werden, verstößt die Besteuerung von Funktionsverlagerungen eklatant gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Erfassung und Bewertung von Funktionen sowie die Notwendigkeit begleitender Dokumentationen verursachen eine erhebliche Unsicherheit und einen immensen Aufwand.

BITKOM-Vorschlag zur Besteuerung von Funktionsverlagerungen:

Die Besteuerung von Funktionsverlagerungen ist nicht erforderlich, um die Verlagerung von wirtschaftlichen Werten in das Ausland angemessen besteuern zu können. Hierfür steht mit den Möglichkeiten zur Erfassung und Bewertung von Betrieben, Teilbetrieben und Einzelwirtschaftsgütern sowie mit der Wegzugsbesteuerung dieser Werte bei Verlagerung ins Ausland ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung. Darüber hinaus gehende missbräuchliche Gestaltungen können bereits durch Anwendung des geltenden Fremdvergleichsgrundsatzes in ausreichendem Umfang korrigiert werden.

Deutschland sollte seinen mit der Besteuerung von Funktionsverlagerungen beschrittenen internationalen Sonderweg wieder verlassen und eine Besteuerung von Funktionsverlagerungen aufgeben. Soweit eine Regelung in diesem Bereich noch für erforderlich gehalten wird, muss diese an einschlägigen OECD-Standards ausgerichtet werden. Wir regen an, bis dahin die Regelungen zur Funktionsverlagerung auszusetzen.

3.5 Umsatzbesteuerung von Public-Private-Partnerships (PPP) überdenken

Die Erbringung von Leistungen durch die Öffentliche Hand im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben ist umsatzsteuerfrei. Im Gegenzug kann die Öffentliche Hand für ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Zwischen einer Leistungserbringung für die Öffentliche Hand durch den privatwirtschaftlichen Sektor und einer Eigenrealisierung durch die öffentliche Hand besteht somit eine Kostendifferenz durch die Umsatzsteuerbelastung von derzeit 19 Prozent. Dies betrifft insbesondere Outsourcing-Projekte der Öffentlichen Hand. Durch diese wirtschaftliche Benachteiligung infolge der Umsatzsteuerbelastung können Einsparpotenziale für die Öffentliche Hand durch Prozessverbesserungen und verbesserte Anreizmöglichkeiten der Mitarbeiter nicht realisiert werden.

BITKOM-Empfehlungen zur steuerlichen Behandlung von PPP:

Die Umsatzsteuerbelastung von Kooperationen zwischen Öffentlicher Hand und Wirtschaftsunternehmen sollte durch die Einführung eines Umsatzsteuer-

BITKOM-Positionspapier zur Unternehmensbesteuerung

Steuerpolitische Prioritäten für die 17. Legislaturperiode

Seite 11

Refundsystems – wie es auch in anderen EU-Ländern besteht – beseitigt werden. Hiernach wird der Gebietskörperschaft die zusätzliche Umsatzsteuerbelastung durch das Outsourcing von Dienstleistungen erstattet.

3.6 Keine Kreditaufsicht für Produktions- und Handelsunternehmen

Nach §§ 32, 1 Abs. 1a S. 2 KWG ist die Abwicklung von Leasing- und Factoring-Geschäften aufsichtspflichtig und bedarf der Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Nach Verlautbarungen der BaFin gilt die Aufsichtspflicht zwar nicht für Industrieunternehmen, die Leasing und Factoring lediglich zur Unterstützung des Absatzes ihrer Produkte nutzen. Handelsunternehmen, Systemhäuser und Fachhändler, die Leasing zur Absatzunterstützung einsetzen, sollen jedoch der Kreditaufsicht unterliegen.

Die Aufsichtspflicht nach KWG passt jedoch weder für Industrie- noch für Handelsunternehmen, die bestimmte Finanzierungsformen lediglich punktuell zur Absatzunterstützung einsetzen. Deswegen herrscht bei diesen Unternehmen gegenwärtig eine große Rechtsunsicherheit.

BITKOM-Empfehlungen zur Anpassung des KWG:

Es sollte im KWG klar gestellt werden, dass Industrie- und Handelsunternehmen nicht der Aufsichts- und Erlaubnispflicht nach KWG unterliegen, sondern dass das KWG nur für solche Unternehmen anwendbar ist, die ausschließlich oder doch überwiegend Finanzierungsleasing und Factoring anbieten. Eine solche Klarstellung würde den Unternehmen einen erheblichen bürokratischen Aufwand ersparen, ohne dass nachteilige Wirkungen für das Steueraufkommen zu befürchten wären.

3.7 Internationales Steuerrecht wirtschaftsfreundlich ausgestalten

Das internationale Steuerrecht hat für die exportorientierte deutsche Wirtschaft eine besondere Bedeutung. Daher ist es für deutsche Unternehmen wichtig, dass das internationale Steuerrecht für Export und Wachstum deutscher Unternehmen im Ausland keine unnötigen Hindernisse aufrichtet. Insbesondere darf Deutschland in diesem Bereich keine schärferen Regelungen aufstellen als andere Industriestaaten.

BITKOM-Empfehlungen zum internationalen Steuerrecht:

Im internationalen Steuerrecht sollte die neue Bundesregierung auf Folgendes achten:

- Das internationale Steuerrecht in Deutschland muss Doppelbesteuerungen wirkungsvoll ausschließen;
- Vorschriften des internationalen Steuerrechts, die eine zielgleiche Regelung in einem DBA mit Vorbehalten versehen, aufheben oder ändern (sog. Treaty-Override) müssen abgebaut werden, hierfür ist die Freistellung im Ausland erzielter Gewinne von der deutschen Besteuerung am besten geeignet;

BITKOM-Positionspapier zur Unternehmensbesteuerung

Steuerpolitische Prioritäten für die 17. Legislaturperiode

Seite 12

- Eine Anrechnung im Ausland gezahlter Quellensteuern muss im Inland auch auf die Gewerbesteuer erfolgen;
- einheitliche Vorschriften für die steuerliche Gewinnermittlung auf europäischer Ebene sind wünschenswert; hierfür kann auf Arbeiten auf europäischer Ebene aufgebaut werden.

3.8 Rechtssicherheit im Steuerrecht gewährleisten

Rechtssicherheit, Kontinuität, Verständlichkeit und einfache Anwendbarkeit im Steuerrecht sind maßgebliche Kriterien bei der Bewertung des Steuerrechts als Standortfaktor. In Deutschland sind jedoch kurzfristige Änderungen im Steuerrecht sowie die Befristung steuerlicher Regelungen Normalität. Nicht selten mussten Unternehmen in der Vergangenheit bereits ab dem 1. Januar Steuergesetze anwenden, die erst Ende Dezember des Vorjahres im Bundesgesetzblatt verkündet worden waren. Eine angemessene Frist zur Einstellung auf eine veränderte Rechtslage sah der Gesetzgeber nur in wenigen Fällen vor.

Teilweise erklärt der Gesetzgeber neue Steuergesetze bereits für die Vergangenheit für anwendbar. Dadurch werden die Unternehmen erheblich getroffen; denn das macht es ihnen unmöglich, ihre steuerlichen Belastungen genau bestimmen zu können. Bei unternehmerischen Entscheidungen sind aber stets auch die zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen zu berücksichtigen.

BITKOM-Empfehlungen zur Rechtssicherheit im Steuerrecht:

- Zwischen Bekanntmachung einer Neuregelung und ihrem Inkrafttreten muss generell ein ausreichender Zeitraum von mindestens sechs Monaten für die Anpassung der betriebsinternen Organisation vorgesehen werden;
- Steuergesetze dürfen nicht mit einer Rückwirkung versehen werden;
- der Gesetzgeber muss darauf achten, dass das Steuerrecht vollziehbar und anwendbar bleibt. Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung müssen eindeutig und verlässlich sein und eine sichere Basis für die Berechnung der vom Unternehmen zu tragenden Steuerlast gewährleisten.